

27.3.2019

A8-0389/ 001-041

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-041

vom Fischereiausschuss

Bericht

Marco Affronte

A8-0389/2018

Mehrjähriger Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch im Mittelmeer

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2018)0229 – C8-0162/2018 – 2018/0109(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Aus wissenschaftlichen Gutachten geht hervor, dass Schwertfisch in den letzten 30 Jahren überfischt wurde und dass die Bestände möglicherweise vor dem völligen Zusammenbruch stehen, wenn nicht bald gehandelt wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Im Mittelmeer gefangene Schwertfische, die die Mindestgröße für die Bestandserhaltung unterschreiten, müssen gemäß Nummer 17 der ICCAT-Empfehlung 16-05 zurückgeworfen werden, es sei denn, sie bleiben unterhalb der Obergrenze für Beifänge, die die Mitgliedstaaten in ihren jährlichen

(8) Im Mittelmeer gefangene Schwertfische, die die Mindestgröße für die Bestandserhaltung unterschreiten, müssen gemäß Nummer 17 der ICCAT-Empfehlung 16-05 zurückgeworfen werden, es sei denn, sie bleiben unterhalb der Obergrenze für Beifänge, die die Mitgliedstaaten in ihren jährlichen

Fangplänen festgelegt haben. Zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen der ICCAT sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/191 der Kommission Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung für Schwertfisch im Mittelmeer in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1380/2013 festgelegt. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/191 werden bestimmte Vorschriften der ICCAT-Empfehlung 16-05 umgesetzt, die die Verpflichtung enthält, an Bord von Fischereifahrzeugen befindlichen Schwertfisch zurückzuwerfen, wenn die Schiffe ihre zugewiesene Quote und/oder ihre höchstzulässige Beifangmenge überschritten haben. Der Anwendungsbereich dieser delegierten Verordnung schließt Schiffe *ein*, die Freizeitfischerei *betreiben*.

Fangplänen festgelegt haben. Zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen der ICCAT sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/191 der Kommission Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung für Schwertfisch im Mittelmeer in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) *Nr.* 1380/2013 festgelegt. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/191 werden bestimmte Vorschriften der ICCAT-Empfehlung 16-05 umgesetzt, die die Verpflichtung enthält, an Bord von Fischereifahrzeugen befindlichen Schwertfisch zurückzuwerfen, wenn die Schiffe ihre zugewiesene Quote und/oder ihre höchstzulässige Beifangmenge überschritten haben. Der Anwendungsbereich dieser delegierten Verordnung schließt Schiffe *für* die Freizeitfischerei *ein*.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei Chartervereinbarungen sind die Beziehungen zwischen dem Eigner, dem Charterer und dem Flaggenstaat häufig unklar, und einige *IUU-Fischer* umgehen Kontrollen dadurch, dass sie die Modalitäten für das Chartern von Fischereifahrzeugen für ihre Zwecke nutzen. Das Chartern ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1627⁷ zur Festlegung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Atlantik und im Mittelmeer verboten. Es ist daher angezeigt, als präventive Maßnahme zum Schutz eines wiederaufzufüllenden Bestands und im Interesse der Kohärenz mit dem Unionsrecht ein ähnliches Verbot in den mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch im

Geänderter Text

(12) Bei Chartervereinbarungen sind die Beziehungen zwischen dem Eigner, dem Charterer und dem Flaggenstaat häufig unklar, und einige *Betreiber, die IUU-Aktivitäten nachgehen*, umgehen Kontrollen dadurch, dass sie die Modalitäten für das Chartern von Fischereifahrzeugen für ihre Zwecke nutzen. Das Chartern ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1627⁷ zur Festlegung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Atlantik und im Mittelmeer verboten. Es ist daher angezeigt, als präventive Maßnahme zum Schutz eines wiederaufzufüllenden Bestands und im Interesse der Kohärenz mit dem Unionsrecht ein ähnliches Verbot in den mehrjährigen

Mittelmeer aufzunehmen.

Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch im Mittelmeer aufzunehmen.

⁷ Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um künftige **Änderungen an den** ICCAT-Empfehlungen rasch in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **die Befugnis übertragen werden**, Rechtsakte zur Änderung der **Anhänge dieser Verordnung sowie der Bestimmungen gemäß Artikel 34 Absatz 1** dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, **und dass diese Konsultationen** mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁸ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der **Ausarbeitung** delegierter Rechtsakte zu **gewährleisten**, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen

Geänderter Text

(14) Um künftige ICCAT-Empfehlungen **zur Änderung des in der ICCAT-Empfehlung 16-05 festgelegten Wiederauffüllungsplans für Schwertfisch im Mittelmeer** rasch in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission **die Befugnis übertragen werden**, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der **einschlägigen Artikel und der Anhänge** dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, **die** mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁸ niedergelegt wurden. Um insbesondere **für** eine gleichberechtigte Beteiligung an der **Vorbereitung** delegierter Rechtsakte zu **sorgen**, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen

der Kommission, die mit der **Ausarbeitung** der delegierten Rechtsakte befasst sind.

der Kommission, die mit der **Vorbereitung** der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über „Bessere Rechtsetzung“; ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über „Bessere Rechtsetzung“; ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält allgemeine Vorschriften für die Durchführung des von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) **empfohlenen** Wiederauffüllungsplans für Schwertfisch im Mittelmeer (*Xiphias gladius*) durch die Union ab dem Jahr 2017 bis zum Jahr 2031 (im Folgenden der „Wiederauffüllungsplan“).

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält allgemeine Vorschriften für die Durchführung des von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) **angenommenen mehrjährigen** Wiederauffüllungsplans für Schwertfisch im Mittelmeer (*Xiphias gladius*) durch die Union ab dem Jahr 2017 bis zum Jahr 2031 (im Folgenden der „Wiederauffüllungsplan“).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) **im ICCAT-Übereinkommensbereich tätig sind und** Schwertfisch im Mittelmeer befischen, oder

Geänderter Text

(i) Schwertfisch im Mittelmeer befischen, oder

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) im Mittelmeer gefangenen Schwertfisch, auch außerhalb des ICCAT-

Geänderter Text

(ii) im Mittelmeer gefangenen Schwertfisch, auch außerhalb des ICCAT-

Übereinkommensbereichs, umladen;

Übereinkommensbereichs, umladen *oder an Bord mitführen*;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern und Freizeitfischerei betreibende Schiffe aus Drittländern, die in Unionsgewässern tätig sind und Schwertfisch im Mittelmeer befischen;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) „großes Fischereifahrzeug“ ist ein Fischereifahrzeug mit einer Länge über alles von mehr als 20 Metern;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) „ICCAT-Register der großen Fischereifahrzeuge“ ist das vom ICCAT-Sekretariat geführte Verzeichnis der großen Fischereifahrzeuge, die ICCAT-Arten im ICCAT-Übereinkommensbereich befischen dürfen;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) „Kreishaken“ ist ein Haken, der so gebogen ist, dass die Spitze rechtwinklig zum Schaft ausgerichtet ist;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Titel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**BEWIRTSCHAFTUNG, TECHNISCHE
ERHALTUNGSMABNAHMEN UND
KONTROLLE**

**BEWIRTSCHAFTUNGSMAßNAHMEN,
TECHNISCHE
ERHALTUNGSMABNAHMEN UND
KONTROLLMAßNAHMEN**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wenden die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien an, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können; **sie bemühen sich ferner**, die nationalen Quoten **unter Berücksichtigung** der traditionellen und handwerklichen Fischerei **gerecht zwischen den einzelnen Flottensegmenten aufzuteilen sowie** Anreize für Fischereifahrzeuge der Union **zu bieten**, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen.

1. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wenden die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien an, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können. Die nationalen Quoten **werden gerecht zwischen den einzelnen Flottensegmenten aufgeteilt, wobei insbesondere dafür gesorgt wird, dass** der traditionellen und der handwerklichen Fischerei **Quoten zugeteilt werden. Die Mitgliedstaaten bieten** Anreize für Fischereifahrzeuge der Union, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, etwaige Erhöhungen der Fangmöglichkeiten, die sich aus der erfolgreichen Umsetzung dieser Verordnung ergeben, Fischereifahrzeugen zuzuteilen, denen zuvor keine Schwertfisch-Quote zugeteilt wurde und die die Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erfüllen, damit ein Beitrag zur Verwirklichung des Ziels geleistet wird, die Quoten gleichmäßig und gerecht zwischen den verschiedenen Flottensegmenten aufzuteilen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. März **jeden** Jahres ihre Fangpläne. Diese Pläne müssen den ICCAT-Leitlinien für die Übermittlung von Daten und Informationen entsprechen und ausführliche Angaben zu der Quote für Schwertfisch im Mittelmeer enthalten, die je nach Fanggerät, gegebenenfalls einschließlich der Freizeitfischerei und **der Beifänge zugeteilt wurde**.

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. März **jedes** Jahres ihre Fangpläne. Diese Pläne müssen den ICCAT-Leitlinien für die Übermittlung von Daten und Informationen entsprechen und ausführliche Angaben zu der Quote für Schwertfisch im Mittelmeer enthalten, die je nach Fanggerät **zugeteilt wurde**, gegebenenfalls einschließlich der **der** Freizeitfischerei und **Beifängen zugeteilten Quoten**.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten überwachen die Wirksamkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schonzeiten und übermitteln der Kommission mindestens zwei Monate und 15 Tage vor der jährlichen ICCAT-Sitzung alle relevanten Informationen über geeignete Kontrollen und Inspektionen, die im Vorjahr durchgeführt wurden, um die Einhaltung der Bestimmungen **dieser Absätze** sicherzustellen. Die Kommission leitet diese Informationen jedes Jahr mindestens zwei Monate vor der ICCAT-Jahrestagung an das ICCAT-Sekretariat weiter.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten überwachen die Wirksamkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schonzeiten und übermitteln der Kommission mindestens zwei Monate und 15 Tage vor der jährlichen ICCAT-Sitzung alle relevanten Informationen über geeignete Kontrollen und Inspektionen, die im Vorjahr durchgeführt wurden, um die Einhaltung der Bestimmungen **dieses Artikels** sicherzustellen. Die Kommission leitet diese Informationen jedes Jahr mindestens zwei Monate vor der ICCAT-Jahrestagung an das ICCAT-Sekretariat weiter.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Unbeabsichtigte **Beifänge** von Schwertfisch unterhalb der Mindestgröße für die Bestandserhaltung

Geänderter Text

Unbeabsichtigte **Fänge** von Schwertfisch unterhalb der Mindestgröße für die Bestandserhaltung

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Ungeachtet des Absatzes 1 von Artikel 11 dürfen **Fangschiffe**, die **gezielt** Schwertfisch **fangen**, unbeabsichtigte Fänge von Schwertfisch unterhalb der Mindestgröße für die Bestandserhaltung an Bord behalten, umladen, umsetzen, anlanden, transportieren, lagern, verkaufen, feilbieten oder zum Kauf anbieten, wenn **sie** nach Gewicht oder nach Stückzahl nicht mehr als 5 % des Gesamtfangs an Schwertfisch an Bord des Schiffs

Geänderter Text

Ungeachtet des Absatzes 1 von Artikel 11 dürfen **Fischereifahrzeuge**, die Schwertfisch **befischen**, unbeabsichtigte Fänge von Schwertfisch unterhalb der Mindestgröße für die Bestandserhaltung an Bord behalten, umladen, umsetzen, anlanden, transportieren, lagern, verkaufen, feilbieten oder zum Kauf anbieten, wenn **diese Fänge** nach Gewicht oder nach Stückzahl nicht mehr als 5 % des Gesamtfangs an Schwertfisch an Bord des Schiffs ausmachen, **wobei die von den**

ausmachen.

Mitgliedstaaten in ihren jährlichen Fangplänen festgelegte Obergrenze für Beifänge nicht überschritten werden darf.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Beifänge von Schwertfisch dürfen zu keinem Zeitpunkt nach einem Fangeinsatz die an Bord befindlichen Gesamtfänge nach Gewicht oder Anzahl der in der Langleinenfischerei gefangenen Exemplare überschreiten.

entfällt

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es verboten, in der Freizeitfischerei mehr als einen Schwertfisch pro Tag und Schiff zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Freisetzung von im Rahmen der Freizeitfischerei lebend gefangenem Schwertfisch sicherzustellen und zu vereinfachen.

3. Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es verboten, in der Freizeitfischerei mehr als einen Schwertfisch pro Tag und Schiff zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Freisetzung von im Rahmen der Freizeitfischerei lebend gefangenem Schwertfisch sicherzustellen und zu vereinfachen, **und sollten restriktivere Maßnahmen ergreifen können, mit denen Schwertfisch noch besser geschützt wird.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Ist die dem Flaggenmitgliedstaat

5. Ist die dem Flaggenmitgliedstaat

zugeteilte Quote ausgeschöpft, so sind tote Schwertfische ganz und in unverarbeitetem Zustand anzulanden und **Gegenstand der Beschlagnahmung und angemessener Folgemaßnahmen**. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Angaben über die Menge an totem Schwertfisch jährlich der Kommission, die sie gemäß Artikel 21 an das ICCAT-Sekretariat weiterleitet.

zugeteilte Quote ausgeschöpft, so sind tote Schwertfische ganz und in unverarbeitetem Zustand anzulanden und der **benannten Behörde zu übergeben**. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Angaben über die Menge an totem Schwertfisch jährlich der Kommission, die sie gemäß Artikel 21 an das ICCAT-Sekretariat weiterleitet.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 dürfen an Bord von Fischereifahrzeugen für Fangreisen mit einer Dauer von mehr als 2 Tagen zusätzlich **2500 unbefestigte** Ersatzhaken mitgeführt werden.

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 dürfen an Bord von Fischereifahrzeugen für Fangreisen mit einer Dauer von mehr als **zwei** Tagen zusätzlich **2 500** Ersatzhaken mitgeführt werden. **Bei Fangreisen mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen kann das Mitführen eines zweiten Sets gebrauchsfertiger Haken an Bord genehmigt werden, sofern es ordnungsgemäß unter Deck festgezurr und verstaut ist, sodass es nicht ohne Weiteres eingesetzt werden kann.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten regen die Verwendung von Kreishaken an.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erteilen Schiffen unter ihrer Flagge Genehmigungen zur Befischung von Schwertfisch im Mittelmeer im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2403 für

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erteilen Schiffen unter ihrer Flagge Genehmigungen zur Befischung von Schwertfisch im Mittelmeer im Einklang mit den Bestimmungen **insbesondere der Artikel 20 und 21** der Verordnung (EU) 2017/2403 für

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Fischereifahrzeuge, die Schwertfisch im Mittelmeer gezielt befischen;

Geänderter Text

a) **aktive** Fischereifahrzeuge, die Schwertfisch im Mittelmeer gezielt befischen **und gegebenenfalls über entsprechende Aufzeichnungen der Fänge verfügen**;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Fischereifahrzeuge, die Schwertfisch im Mittelmeer als Beifang fangen, und**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Nur Fischereifahrzeuge der Union, die nach dem Verfahren der Artikel 16 und

Geänderter Text

3. **Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 zu Beifängen sind** nur

17 in das ICCAT-Register der Fischereifahrzeuge aufgenommen wurden, **sind** berechtigt, Schwertfisch im Mittelmeer gezielt zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen, zu transportieren, zu verarbeiten oder anzulanden.

Fischereifahrzeuge der Union, die nach dem Verfahren der Artikel 16 und 17 in das ICCAT-Register der Fischereifahrzeuge aufgenommen wurden, berechtigt, Schwertfisch im Mittelmeer gezielt zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen, zu transportieren, zu verarbeiten oder anzulanden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Angaben zu den **Fangschiffen** gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b umfassen den Schiffsnamen und die Nummer des Schiffs im Flottenregister der Union gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218¹⁵ der Kommission über das Fischereiflottenregister der Union.

¹⁵ ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9.

Geänderter Text

2. Die Angaben zu den **Schiffen** gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b umfassen den Schiffsnamen und **gegebenenfalls** die Nummer des Schiffs im Flottenregister der Union gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218¹⁵ der Kommission über das Fischereiflottenregister der Union.

¹⁵ ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Informationen teilen** die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens **innerhalb von 30 Tagen jede Ergänzung, Streichung oder** Änderung der **Angaben zu den Fangschiffen gemäß Absatz 1** mit. Die Kommission **übermittelt dem ICCAT-Sekretariat spätestens 45 Tage nach dem Tag der Ergänzung, Streichung oder Änderung der Angaben zu diesen Fangschiffen die entsprechenden Informationen.**

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **teilen** der Kommission spätestens **30 Tage nach der jeweiligen Änderung jede** Änderung der **in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben** mit. Die Kommission **unterrichtet das** ICCAT-Sekretariat **innerhalb von 15 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung hierüber.**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2403 ändert die Kommission die in Absatz 1 genannten Informationen über die Fangschiffe erforderlichenfalls im Laufe des Jahres, indem sie dem ICCAT-Sekretariat aktualisierte Informationen übermittelt.**

Geänderter Text

4. **Zusätzlich zu den dem ICCAT-Sekretariat gemäß Absatz 3 dieses Artikels übermittelten Angaben meldet die Kommission – falls angezeigt – im Einklang mit Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2043 aktualisierte Angaben zu den Schiffen gemäß Absatz 1 dieses Artikels unverzüglich an das ICCAT-Sekretariat.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni **jeden** Jahres elektronisch folgende Informationen über **Fangschiffe** unter ihrer Flagge, die im Vorjahr berechtigt waren, im Rahmen der pelagischen Langleinen- oder Harpunenfischerei gezielt Schwertfisch im Mittelmeer zu befischen:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni **jedes** Jahres elektronisch folgende Informationen über **Fischereifahrzeuge** unter ihrer Flagge, die im Vorjahr berechtigt waren, im Rahmen der pelagischen Langleinen- oder Harpunenfischerei gezielt Schwertfisch im Mittelmeer zu befischen:

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Fischereifahrzeuge der Union, die im ICCAT-Register geführt werden und berechtigt sind, Schwertfisch im Mittelmeer zu befischen, und Drittlandsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als **12** Metern, die zum Fang von

Geänderter Text

1. Fischereifahrzeuge der Union, die im ICCAT-Register geführt werden und berechtigt sind, Schwertfisch im Mittelmeer zu befischen, und Drittlandsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als **15** Metern, die zum Fang von

Schwertfisch im Mittelmeer zugelassen sind, haben an Bord ein voll funktionsfähiges System, mit dem das Schiff über das Schiffsüberwachungssystem (VMS) automatisch lokalisiert und identifiziert werden kann, indem Positionsdaten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 **in regelmäßigen Abständen** übermittelt werden.

Schwertfisch im Mittelmeer zugelassen sind, haben an Bord ein voll funktionsfähiges System, mit dem das Schiff über das Schiffsüberwachungssystem (VMS) automatisch lokalisiert und identifiziert werden kann, indem **in regelmäßigen Abständen** Positionsdaten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermittelt werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Aus Kontrollgründen **darf** die Übermittlung von VMS-Daten von Fangschiffen, die Schwertfisch im Mittelmeer **fischen** dürfen, beim Aufenthalt im Hafen **nicht** unterbrochen werden.

Geänderter Text

2. Aus Kontrollgründen **kann** die Übermittlung von VMS-Daten von Fangschiffen, die Schwertfisch im Mittelmeer **befischen** dürfen, beim Aufenthalt im Hafen unterbrochen werden, **sofern dafür gesorgt ist, dass sie an derselben Position wieder aktiviert wird.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Chartern von Fischereifahrzeugen der Union für **den Schwertfischfang** im Mittelmeer ist verboten.

Geänderter Text

Das Chartern von Fischereifahrzeugen der Union für **die Befischung von Schwertfisch** im Mittelmeer ist verboten.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder betroffene Mitgliedstaat **trägt**

Geänderter Text

2. **Bis zum ... [drei Jahre nach dem**

dafür Sorge, dass auf mindestens **20** % der pelagischen Langleinenfänger, die gezielt Schwertfisch im Mittelmeer befischen, nationale wissenschaftliche Beobachter entsandt werden. Der prozentuale Anteil wird in Fangtagen, Anzahl der Hols oder Fangreisen gemessen.

Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] trägt jeder betroffene Mitgliedstaat dafür Sorge, dass auf mindestens **10** % der pelagischen Langleinenfänger, die gezielt Schwertfisch im Mittelmeer befischen, nationale wissenschaftliche Beobachter entsandt werden. ***Nach diesem Datum kann der betroffene Mitgliedstaat die Abdeckung mit Beobachtern auf mindestens 5 % senken.*** Der prozentuale Anteil wird in Fangtagen, Anzahl der Hols oder Fangreisen gemessen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Angaben gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 sind in dem in der **letzten** Fassung der ICCAT-Leitlinien für die Übermittlung von Daten und Informationen vorgegebenen Format zu übermitteln.

Geänderter Text

5. Die Angaben gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 sind in dem in der **aktuellen** Fassung der ICCAT-Leitlinien für die Übermittlung von Daten und Informationen vorgegebenen Format zu übermitteln.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Darüber hinaus teilt der Kapitän eines in der Schiffsliste gemäß Artikel 16 **der vorliegenden** Verordnung geführten Fischereifahrzeugs der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats (einschließlich des Flaggenmitgliedstaats) oder der CPC, dessen/deren Häfen oder Anlandeeinrichtung er benutzen will, **mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im** Hafen

Geänderter Text

2. Darüber hinaus teilt der Kapitän eines in der Schiffsliste gemäß Artikel 16 **dieser** Verordnung geführten Fischereifahrzeugs der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats (einschließlich des Flaggenmitgliedstaats) oder der CPC, dessen **bzw.** deren Häfen oder Anlandeeinrichtung er benutzen will, vor **dem Einlaufen in den** Hafen Folgendes mit:

Folgendes mit:

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In der Freizeitfischerei ist es verboten, mehr als einen Schwertfisch pro **Tag** und Schiff zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

Geänderter Text

2. In der Freizeitfischerei ist es verboten, mehr als einen Schwertfisch pro **Monat** und Schiff zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Name und Anschrift des Reeders/der Reeder und des Betreibers/der Betreiber des **Fischereifahrzeugs**.

Geänderter Text

e) Name und Anschrift des Reeders/der Reeder und des Betreibers/der Betreiber des **Schiffs**.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die in diesem Artikel genannten Jahresberichte werden auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass **der in Artikel 34 genannten delegierten Rechtsakte** wird der Kommission für einen

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass **delegierter Rechtsakte gemäß** Artikel 34 wird der Kommission für einen Zeitraum von **drei**

Zeitraum von **fünf** Jahren ab **Inkrafttreten** dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von **fünf** Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Jahren ab **dem Datum des Inkrafttretens** dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von **drei** Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

